

1. Änderung

des Bebauungsplans

"Feldstraße"

Verfahren nach § 13 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Jesenwang

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Die Gemeinde Jesenwang erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 und §§ 9 und 10 i. V. m § 13 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132); diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Feldstraße" als

## Satzung


Für den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Feldstraße" wird folgendes festgesetzt:

1. Die bisherige Festsetzung durch Planzeichen, daß bei der GRZ- und GFZ-Berechnung die privaten Grünflächen nicht mitzurechnen sind, entfällt.
2. Die bisherige Festsetzung durch Planzeichen, daß nur Einzelhäuser zulässig sind, entfällt; im gesamten Plangebiet sind Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
3. Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und Baugrenzen zulässig. Sie sind auch innerhalb der Ortsrandeingrünung zulässig, jedoch nicht an der rückwärtigen Grundstücksgrenze. An der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 3,0 Meter einzuhalten.

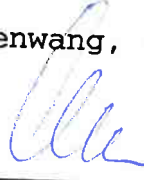
Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans "Feldstraße" bleiben durch diese 1. Änderung unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den 17.02.1999  
ergänzt: 14.04.1999

Jesenwang, den 04.05.1999

  
Bauverwaltung  
i. A. Hörmann



  
Johann Wieser  
Erster Bürgermeister

# Verfahrenshinweise

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Jesenwang hat in seinen Sitzungen am 25.11.1998 und 10.02.1999 beschlossen, den Bebauungsplan "Feldstraße" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB zu ändern.



Jesenwang, den 07.05.1999

.....  
Johann Wieser  
Erster Bürgermeister

2) Die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung am Verfahren beteiligt und hatten die Gelegenheit in der Zeit vom 26.02.1999 bis 26.03.1999 Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.02.1999 am Verfahren beteiligt und hatten ebenfalls die Gelegenheit innerhalb der o.g. Frist eine Stellungnahme abzugeben.



Jesenwang, den 07.05.1999

.....  
Johann Wieser  
Erster Bürgermeister

3) Die zur Änderung vorgebrachten Anregungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 14.04.1999 abgewogen und die 1. Änderung des Bebauungsplans "Feldstraße" in der Fassung vom 14.04.1999 als Satzung beschlossen.



Jesenwang, den 07.05.1999

.....  
Johann Wieser  
Erster Bürgermeister

4) Der Satzungsbeschuß ist am 06.05.1999 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden. Die 1. Bebauungsplan-Änderung ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung mit Begründung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf und der Gemeindkanzlei Jesenwang während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Jesenwang, den 07.05.1999

.....  
Johann Wieser  
Erster Bürgermeister